

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Ordnungsamt

**Datum:** 22.11.2016

**TOP:**

**Sachbearbeiter/-in:** Tino Schneider

**Vorlagennummer:** IV/117/2016

**Beschlusssnummer:**

| Nr. | Beschluss-, Beratungsgremium | Öffentlichkeitsstatus | Sitzungstermin |
|-----|------------------------------|-----------------------|----------------|
| 1   | Gemeinderat                  | öffentlich            | 13.12.2016     |

---

## **Betreff:**

Berufung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ermlitz

---

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2016 Herrn Stefan Geißler unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ermlitz zu berufen

---

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2001 S. 191) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen. Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Ermlitz wurde Kamerad Stefan Geißler zum Ortswehrleiter gewählt.

Aufgrund des Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag der Ortsfeuerwehr zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe

vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen. Solche Hinderungsgründe liegen bei dem Kameraden nicht vor.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation. Ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die volle Unterstützung der Kameraden der Ortswehr liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

Fazit: Dem Gemeinderat wird empfohlen, Herrn Stefan Geißler unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Döllnitz zu berufen.

Hinweis:

Die Berufung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen

---

**Finanzierung:**

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☐

nein ☒

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig ☐

jährlich ☐

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

☐

- stehen nicht zur Verfügung

☐


---

**Anlagenverzeichnis:**